



ERI, Postfach, CH-8304 Wallisellen

Schweizerische Südostbahn AG, SOB
Beat Burgherr
Bahnhofplatz 3
9100 Herisau

Bewilligung vom 05.03.2024, Baubeginn bis spätestens 05.03.2025

ERI-Nr.:	P3-183/2022.R1	Gesuchsdatum	04.03.2024
Nummer des Rohrleitungsbetreibers:	22177	Datum der Stellungnahme	04.03.2024
Baugesuch Nr.	8141		

Das Eidg. Rohrleitungsinspektorat bewilligt, gestützt auf die Art. 5, 30 und 31 der Rohrleitungsverordnung (SR 746.11) vom 26. Juni 2019, das nachfolgende Vorhaben unter den in Ziffer 2 aufgeführten Auflagen.

1. Vorhaben

1.1 Beteiligte

Gesuchsteller	Schweizerische Südostbahn AG, SOB, Beat Burgherr, Bahnhofplatz 3, 9100 Herisau, 058 580 76 57, beat.burgherr@sob.ch
Bauherr	Schweizerische Südostbahn AG, SOB, Beat Burgherr, Bahnhofplatz 3, 9100 Herisau, 058 580 76 57, beat.burgherr@sob.ch
Projektverfasser	Flückiger + Bosshard AG, Balz Hess, Räfelstrasse 32, 8045 Zürich, 044 555 36 37, balz.hess@fbag.ch
Unternehmer	ARGE Cluster 24, c/o Jak. Scheifele, Regensbergstrasse 248, 8050 Zürich, 044 315 13 05, tbaechle@scheifele.com
Baustellenverantwortlicher	ARGE Cluster 24, Joel Kaninke, Juchstrasse 17, 8500 Frauenfeld, 058 269 09 09, 079 694 14 28, jkaninke@stutzag.ch
Der Rohrleitungsbetreiber	Ganeos AG (044 733 61 11)

1.2 Bauort

PLZ-Ort	9620 Lichtensteig	Parzelle(n)	633, 634
Koordinaten	47.32068,9.08558	Bauzone	Nein
Bauort Zusatz	SOB - Thurviadukt		

1.3 Rohrleitungsanlage

Leitung	72: Rickenbach - Wattwil
Plan-Nummer(n)	72-20
Flugmarkierung Nr.	72-102 - 72-103

Schutzmassnahmen

Mantelrohr	Nein	Schutzplatten	Nein
Minimale Überdeckung (m)	1.5		



1.4 Projektbeschreibung

(Der bewilligte Projektbeschreibung kann von jenem des Gesuchs abweichen!)

Instandsetzung des Natursteinmauerwerkes und Erneuerung der Bauwerksabdichtung und der Gleisfahrbahn, sowie Abbruch und Erneuerung des unterstromseitig angehängten Fussgängersteiges.
Dazu muss der Viadukt eingerüstet werden. Dort wo es möglich ist wird ein Fassadengerüst auf dem Boden abgestellt. Im Bereich des die Thur überspannenden Bogens wird das Gerüst am Viadukt aufgehängt, oder auf dem Hauptbogen abgestellt.

(11) Grund der Revision/Verlängerung:

Gerüstmaterial soll via Floozweg, Sägeweg zum Thurviadukt antransportiert werden. Dazu sollen die Wege mit einem 0.5 bis 1.0 m breiten Kiesstreifen landseitig verbreitert werden, damit der Zugang auch später für die Bauarbeiten mit LKW möglich ist.
Für den von der ARGE vorgesehenen Kran, am rechten Thurufer, unmittelbar nach dem Viadukt, stellt die ARGE ein separates Gesuch.

Hochbauarbeiten

(20) Hochbauten

Nein

Tiefbauarbeiten

(30) Tiefbauarbeiten

Ja

(31) Handelt es sich um reine Sondierarbeiten?

Nein

(32) Bauverfahren

Konventionell

(36) Wird mit Hilfe einer Maschine gearbeitet?

Ja (ohne Angaben zur Grösse)

(37) Max. Grabentiefe (m) im Schutzbereich

0.5

(38) Wird die Rohrleitung freigelegt?

Nein

Arbeiten an/für Werkleitungen

(40) Arbeiten an oder für Drittleitungen

Ja

(41) Neubau / Ersatz oder Reparatur?

Neubau / Ersatz

(42) Art der Werkleitung

Elektro

(43) Querung der Rohrleitungsanlage?

Ja

(44) Art der Querung

Überquerung

(45) Minimaler vertikaler Abstand zur Leitung (m)

15

(46) Wird parallel zur Rohrleitung gegraben?

Nein

Ramm- und/oder Bohrarbeiten

(50) Ramm-/Bohrarbeiten

Nein

Weitere Fragen

(60) Sollen Sprengungen durchgeführt werden?

Nein

(61) Wird die Überdeckung geändert?

Nein

(62) Minimaler horizontaler Abstand zur Leitung/Station (m)

0

(65) Gibt es eine lokale Baubewilligung für dieses Bauvorhaben?

Ja, Baugesuch eingereicht

Zeitraum der Bauarbeiten

(63) Geplanter Baubeginn im Schutzbereich

11.03.2024

(64) Geplantes Bauende

20.12.2024

Bemerkungen

(66) Mitteilung des Gesuchstellers

Für das Projekt vor gut einem Jahr ein Plangenehmigungsverfahren beim BAV eingeleitet. Die Verfügung des BAV wird in den



nächsten Tagen erwartet.

Mit der Querung einer Elektroleitung ist die Speisung der Beleuchtungskandelaber auf dem Fussgängersteg gemeint, welche ähnlich wie bestehend im Geländerholm verlegt werden soll.

1.5 Beilagen

- 17 Gerüstplan, 870-50.328, Auflageprojekt, IS 2024 19793797.pdf
- Querschnitte, 870-50.408, Auflageprojekt, IS 2026, 19747414.pdf
- 11 Situation + Längsschnitt, 870-50.328, Auflagepr 19767824.pdf
- EGO-Situationsplan_22177.pdf

2. Auflagen

- 1) Die Bewilligung gilt nur für das explizit unter Ziffer 1 beschriebene Vorhaben. Allfällige Auflagen haben Vorrang vor Angaben im Projektbeschrieb. Die von anderen Behörden zu erteilenden Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2) Der Leitungsbetreiber misst die Rohrleitungsachse vor Beginn der Bauarbeiten ein und verpflockt sie. Er sorgt dafür, dass die Verpflockung in allen Bauphasen erhalten bleibt. Der Bewilligungsinhaber darf die Verpflockung nur in Absprache mit dem Leitungsbetreiber entfernen oder verschieben.
- 3) Die Arbeiten sind vor Baubeginn zusammen mit der Unternehmung und dem Leitungsbetreiber vor Ort abzusprechen. Neue Unternehmer oder Subunternehmer müssen vor Arbeitsbeginn durch den Leitungsbetreiber über die Vorsichtsmassnahmen geschult werden. Bei Beschädigung der Rohrleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist der Leitungsbetreiber unverzüglich zu avisieren.
- 4) Der Leitungsbetreiber überwacht die Bauarbeiten im Bereich der Rohrleitung. Sämtliche Grabarbeiten im Bereich von 2.00m beidseits der Leitung müssen unter seiner Aufsicht erfolgen. In diesem Bereich darf nur von Hand gegraben werden. In Absprache mit dem Leitungsbetreiber kann dieser Abstand gemäss dessen Reglement reduziert werden.
- 5) Werden Teile der Rohrleitungsanlage freigelegt, so sorgt der Bewilligungsinhaber in Absprache mit dem Leitungsbetreiber für einen massiven mechanischen Schutz der Anlage gegen Einwirkungen Dritter. Dem Rohrleitungsinhaber ist vor dem Wiedereindecken Gelegenheit zur Kontrolle zu geben.
- 6) Zwischen Fundamenten, Bäumen oder parallelführenden Werkleitungen und der Rohrleitung ist ein lichter, horizontal zu messender Abstand von mind. 2.00m einzuhalten. Bei grabenlosen Parallelverlegungen ist ein lichter, horizontal zu messender Abstand von mind. 3.00m einzuhalten. Im Bereich von 2.00m beidseits der Rohrleitung dürfen keine Schächte, Zäune, Hydranten oder ähnliches erstellt werden.
- 7) Die Überdeckung soll mindestens einen, höchstens aber vier Meter betragen.
- 8) Bei Kreuzungen zwischen der Rohrleitung und Wasser-, Abwasser- oder anderen Leitungen ist ein lichter Abstand von mindestens 0.3m, bei stromführenden Leitungen ein solcher von 0.5m einzuhalten. Zwischen der Rohrleitung und einer eventuellen Schutzplatte dürfen keine Drittleitungen eingelegt werden. Bei grabenlosen Querungen ist ein vertikaler Abstand von mindestens 1m einzuhalten, wenn die Startgrube der Bohrung weniger als 20m entfernt ist.
- 9) Die Überdeckung der Rohrleitung im Strassenbereich muss mindestens 2.00m, jene im Wegbereich muss mindestens 1.50m betragen. Im Bereich von sonstigen befestigten Flächen muss die Leitung mit einer mechanischen Schutzplatte versehen werden, wenn die Überdeckung weniger als 1.50m beträgt.
- 10) Im Bereich von 2.00m beidseits der Rohrleitung dürfen keine Zeltabspannungen/Bodenanker eingeschlagen resp. gesetzt werden.
- 11) Sprengungen dürfen nur mit Zustimmung des Eidg. Rohrleitungsinspektorates vorgenommen werden.
- 12) Bauinstallationen müssen einen lichten, horizontal zu messenden Abstand von mindestens 2.00m einhalten.
- 13) Zwischen einem Grabenrand und der Rohrleitung muss ein lichter, horizontal zu messender Abstand von mindestens 2.00m eingehalten werden. Die maximale Böschungsneigung darf 1:1 nicht überschreiten.
- 14) Der Bewilligungsinhaber teilt dem Rohrleitungsbetreiber den Abschluss der Arbeiten mit und stellt diesem die relevanten Vermessungsdaten zur Verfügung.
- 15) Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Vorderseite angegebenen Gültigkeit begonnen wird.
- 16) Der Rohrleitungsinhaber erstattet dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat Bericht über die durchgeführten Arbeiten. Neue Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Anlagen sowie Bauten innerhalb der Sicherheitsabstände sind in den Plänen der Rohrleitungsanlage nachzutragen.
- 17) Jeder Interessierte, der der Bewilligung oder den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen nicht zustimmt, kann beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, (Liechtenstein: Amt für Volkswirtschaft, Schaan) als Aufsichtsbehörde für Rohrleitungsanlagen, eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.
- 18) Der Rohrleitungsbetreiber ist mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten telefonisch zu avisieren.
- 19) Die vorliegende Bewilligung muss dem Baustellenverantwortlichen ausgehändigt werden und muss auf der Baustelle vorliegen.



3. Versand

Versandart

Der Versand des Entscheids erfolgt per e-Mail

Mitteilung an:

- Schweizerische Südostbahn AG, SOB
- Ganeos AG
- Bauverwaltung Lichtensteig
- Michael Walser (Inspektor)
- Amt für Umwelt SG

Eidg. Rohrleitungsinspektorat

R. Wendelspiess

Dieser Entscheid ist auch ohne Unterschrift gültig. Ein unterschriebenes Exemplar kann innert 60 Tagen beim ERI angefordert werden.